

**Satzung  
über die Benützung  
der städtischen öffentlichen Grünanlagen  
(Grünanlagensatzung)**

Vom 17. Januar 1961

zuletzt geändert durch Satzung vom 02.05.2016

Die Stadt Hof erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) folgende mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 4.1.1961 - Nr. II/4 - 4103 e 4/60 - genehmigte

**Satzung:**

**§ 1**

**GEGENSTAND DER SATZUNG**

- (1) Die von der Stadt Hof unterhaltenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören die in einem Verzeichnis sowie dazugehöriger Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:10.000, jeweils Stand 08.04.2016, besonders aufgeführten Anlagen; das Verzeichnis und die Karte sind Bestandteil dieser Satzung.<sup>14)</sup> Die Karte ist bei der Stadt Hof, Fachbereich Bauen und Betrieb, Sachgebiet Grünflächen, niedergelegt. Sie wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.<sup>9)</sup>
- (3) (gestrichen)<sup>4)</sup>

**§ 2**

**VERHALTEN IN GRÜNANLAGEN**

- (1) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Im Anlagenbereich ist den Benützern untersagt:
  1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Verkehrszeichen oder sonstige Zeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;<sup>5)</sup>
  2. das unbefugte Betreten von Anlagenflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;
  3. das unbefugte Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;

4. (gestrichen) <sup>10)</sup>
  5. das unbefugte Abweiden, Abmähen, Ausästen, Laubsammeln oder Abernten;
  6. der Gebrauch von tragbaren Radio- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Tonbandgeräten;
  7. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen;
  8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
  9. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nummer 8 untersagt;
  10. die Beschädigung und die Verunreinigung der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen, wie z.B. Gedenktafeln, Gedenksteine, Wegweiser, Bänke, Pavillons, Standbilder, Spielgeräte, Zier- und Fischteiche, Brunnen, Ruinen und sonstige Bauwerke, soweit ein derartiges Verhalten nicht schon den Tatbestand eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfüllt; <sup>2)</sup>
  11. das Freilaufen lassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen; mit Ausnahme der in den beiliegenden Teillageplänen, Maßstab 1:2.000, die Bestandteil dieser Satzung sind, gekennzeichneten Bereichen, die zusätzlich an Ort und Stelle durch Beschilderung abgegrenzt sind (Hundefreilaufzone am Theresienstein – Anlage 2 - und Hundebadestrand am Untreusee – Anlage 3 -); § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend; <sup>11)</sup>
  - 11 a. das Verbringen von alkoholischen Getränken in den Bereich von Kinderspielplätzen sowie das Aufhalten oder Niederlassen im Bereich von Kinderspielplätzen zum Zwecke des Alkoholgenusses; dies gilt nicht für durch die Stadt Hof genehmigte Sonderveranstaltungen (§ 3); <sup>7)</sup>
  - 11 b. das Aufhalten oder Niederlassen in der Grünanlage am Hauptbahnhof (Nr. 8 der Anlage 1) und in der Grünanlage zwischen Friedrich-Ebert-Brücke und Mittlerem Anger (Nr. 11 der Anlage 1) zum Zwecke des Alkoholgenusses; dies gilt nicht für durch die Stadt Hof genehmigte Sonderveranstaltungen (§ 3) <sup>15)</sup>;
  12. das Umwerfen, Versetzen oder Verändern von Einrichtungen, ins besondere von Bänken, Hinweistafeln und Spielgeräten;
  13. das Mitführen von Fahrrädern und Rollern in den Botanischen Garten des Theresiensteins.
- (3) Die Benutzung der in den Grünanlagen aufgestellten Spielgeräte ist Kindern bis zu 14 Jahren gestattet. <sup>1)</sup>
- (4) (gestrichen) <sup>3)</sup>

### § 3

#### AUSNAHMEBEWILLIGUNG

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Absatz 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmegewilligung kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (1a) <sup>1</sup>Das Verfahren für die Ausnahmegewilligung (Erteilung bzw. Verlängerung) vom Verbot nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 kann – auch in elektronischer Form – über eine einheitliche Stelle (Art. 71 a BayVwVfG) abgewickelt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. <sup>3</sup>Artikel 42 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 BayVwVfG gelten entsprechend. <sup>4</sup>Erfolgt innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist keine Entscheidung, gilt die Zulassung als erteilt. <sup>12)</sup>
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegewilligung vom Verbot nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmegewilligung kann je nach Sachlage entweder auf Zeit oder auf Vorbehalt des jederzeitigen freien Widerrufs erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich verlangt werden.
- (4) Die Entgelte für die besondere Benützung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen und für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die der Stadt durch die besondere Benützung der Anlagen entstehen.
- (5) Wer eine Ausnahmegewilligung vom Verbot nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 erhalten hat, ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (6) Ist eine Ausnahmegewilligung auf Zeit erteilt worden, so kann die Ausnahmegewilligung vor Zeitablauf zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung
  - a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt wird oder
  - b) wiederholt gegen Strafgesetze verstoßen hat oder
  - c) wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat oder
  - d) seinen Verpflichtungen nach den auf Grund von Absatz 4 abgeschlossenen Verträgen nicht rechtzeitig nachkommt.
- (7) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.
- (8) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und den zuständigen städtischen Dienstkräften und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) (gestrichen) <sup>3)</sup>

#### **§ 4**

### **BENÜTZUNGSSPERRE**

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benützung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benützung der Wege und Grünanlagen, die während der winterlichen Jahreszeit nicht von Schnee geräumt oder mit abstumpfenden Mitteln bestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

#### **§ 5**

### **BESEITIGUNGSPFLICHT**

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

#### **§ 6**

### **ANORDNUNGEN**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlass etwaiger Anordnungen für den Einzelfall ist neben dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung in unaufschiebbaren Fällen auch das von der Stadt für die Grünanlagen angestellte Aufsichtspersonal und die Bediensteten des Stadtgartenamtes befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

#### **§ 7**

### **PLATZVERWEIS**

- (1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung
  - a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  - b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.
- (3) Zur Erteilung des Platzverweises sind neben dem von der Stadt für die Grünanlagen angestellten Aufsichtspersonal und neben dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung und den Bediensteten des Stadtgartenamtes auch die Polizeibeamten befugt.

## § 8

### ZUWIDERHANDLUNGEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich <sup>16)</sup>
1. entgegen § 2 Absatz 1 sich als Benützer in den Grünanlagen nicht so verhält, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird,
  2. entgegen den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 im Anlagenbereich
    - 2.1 Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt, Rad fährt oder reitet,
    - 2.2 unbefugt Anlagenflächen betritt,
    - 2.3 unbefugt Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt,
    - 2.4 (gestrichen) <sup>13)</sup>
    - 2.5 unbefugt abweiden lässt, abmäht, ausästet, Laub sammelt oder aberntet,
    - 2.6 Radios, Fernseher, Plattenspieler oder Tonbandgeräte gebraucht,
    - 2.7 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
    - 2.8 Waren verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet,
    - 2.9 unbefugt Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,
    - 2.10 die Grünanlagen, ihre Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
    - 2.11 Hunde oder sonstige Tiere frei laufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt,
    - 2.11a alkoholische Getränke in den Bereich von Kinderspielplätzen verbringt sowie sich zum Zwecke des Alkoholgenusses im Bereich von Kinderspielplätzen aufhält oder niederlässt, <sup>8)</sup>
    - 2.11b sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in der Grünanlage am Hauptbahnhof (Nr. 8 der Anlage 1) oder in der Grünanlage zwischen Friedrich-Ebert-Brücke und Mittlerem Anger (Nr. 11 der Anlage 1) aufhält oder niederlässt. <sup>17)</sup>
    - 2.12 Einrichtungen umwirft, versetzt oder verändert,

- 2.13 Fahrräder oder Roller im Botanischen Garten des Theresiensteins mitführt,
  3. Auflagen oder Bedingungen gemäß § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt,
  4. einer Verpflichtung nach § 3 Absatz 5 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 3 Absatz 8 die Bescheinigung nicht mitführt oder sie den zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorzeigt,
  6. Grünanlagen, einzelne Teile derselben oder Einrichtungen entgegen einer gemäß § 4 Absatz 1 verfügten Sperre benützt,
  7. seiner Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
  8. gemäß § 6 getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet,
  9. entgegen einem nach § 7 verfügten Platzverweis die Grünanlagen betritt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.<sup>6)</sup>

## § 9

### ERSATZVORNAHME

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 10

### LAUFENDE VERTRÄGE

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlichrechtliche Verträge über die besondere Benützung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, finden die §§ 2 und 3 auf die Benützung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

## § 11

### IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>18)</sup>

- 1) § 2 Abs. 3 i.d.F. der am 09.09.1972 in Kraft getretenen Änderungssatzung vom 04.09.1972.
- 2) § 2 Abs. 2 Nr.10 i.d.F. der am 17.07.1984 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung vom 11.07.1984.
- 3) § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 9 gestrichen durch die am 17.07.1984 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 11.07.1984.
- 4) § 1 Abs. 3 gestrichen durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung vom 17.12.2001.
- 5) § 2 Abs. 2 Nr. 1 ergänzt durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung vom 17.12.2001
- 6) § 8 Abs. 2 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung vom 17.12.2001
- 7) § 2 Abs. 2 Ziffer 11 a eingefügt durch die am 08.08.2007 in Kraft getretene 6. Änderungssatzung vom 02.08.2007
- 8) § 8 Abs. 1 Ziffer 2. 11 a ergänzt durch die am 08.08.2007 in Kraft getretene 6. Änderungssatzung vom 02.08.2007
- 9) § 1 Abs. 2 neu gefasst durch die am 30.11.2010 in Kraft getretene 7. Änderungssatzung vom 22.11.2010
- 10) § 2 Abs. 2 Nr. 4 gestrichen durch die am 30.11.2010 in Kraft getretene 7. Änderungssatzung vom 22.11.2010.
- 11) § 2 Abs. 2 Nr.11 ergänzt durch die am 30.11.2010 in Kraft getretene 7. Änderungssatzung vom 22.11.2010
- 12) § 3 Abs. 1 a eingefügt durch die am 30.11.2010 in Kraft getretene 7. Änderungssatzung vom 22.11.2010
- 13) § 8 Abs. 1 Nr. 2.4 gestrichen durch die am 30.11.2010 in Kraft getretene 7. Änderungssatzung vom 22.11.2010.
- 14) § 1 Abs. 1 Satz 1 geändert durch die am 12.05.2016 in Kraft getretene 8. Änderungssatzung vom 02.05.2016.
- 15) § 2 Abs. 2 Nr. 11 b eingefügt durch die am 12.05.2016 in Kraft getretene 8. Änderungssatzung vom 02.05.2016.
- 16) § 8 Abs. 1 geändert durch die am 12.05.2016 in Kraft getretene 8. Änderungssatzung vom 02.05.2016.
- 17) § 8 Abs. 1 Nr. 2.11 b eingefügt durch die am 12.05.2016 in Kraft getretene 8. Änderungssatzung vom 02.05.2016.
- 18) In Kraft getreten am 20.01.1961.

**Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Hof  
Stand 08.04.2016**

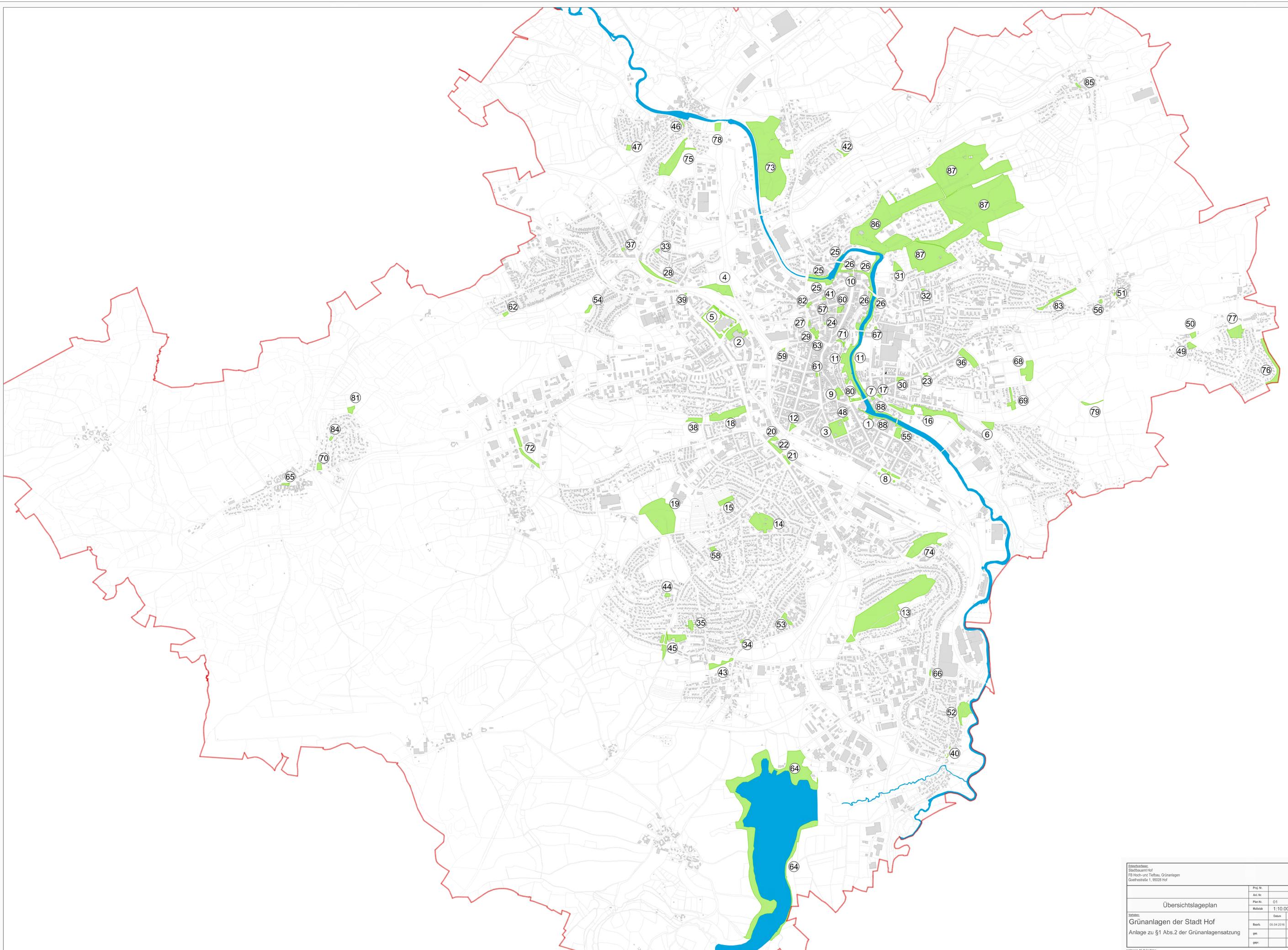
1. Ballspielplatz an der Alsenberger Straße
2. Grünflächen am Theater
3. Wittelsbacher Park mit Kinderspielplatz
4. Schellenberganlage mit Kinderspielplatz
5. Volksfestplatz mit Anpflanzung vor der Freiheitshalle, soweit und solange dieser nicht für die Abhaltung des alljährlichen Volksfestes benötigt wird.
6. Joerdensanlage
7. Grünanlage am Pestalozziplatz und an der Berufsschule
8. Grünanlage und Anpflanzung am Hauptbahnhof
9. Anlage an der Lorenzkirche
10. Grünanlage an der Hospitalkirche
11. Saaleauen mit Kinderspielplatz zwischen Friedrich-Ebert Brücke und Brücke Mittlerer Anger
12. Anlage und Anpflanzung am Kurt-Schumacher-Platz
13. Waldanlage (mit Kinderspielplatz) am Otterberg
14. Waldanlage (mit Kinderspielplatz) Zobelsreuth
15. Anlage am Münster
16. Grünfläche der Galgenleite und Saalleite zwischen Ascher- und Oelsnitzer Straße
17. Anlage an der Gabelung Ascher-/Oelsnitzer Straße
18. Gräfenhananlage und Anlage mit Deiningerteichen
19. Deiningeranlage auf dem Rosenbühl mit Kinderspiel- und Bolzplatz
20. Anlage an der Blücherstraße
21. Grünanlage am Feldschlösschenberg an der Hans-Böckler-Straße

22. Anlage an der Ernst-Reuter-Straße
23. Grünanlage bei der Christian-Wolfrum-Schule
24. Anlage am Schlossplatz
25. Anlage mit Kinderspielplatz zwischen Unteren Steinernen Brücke und Lessingbrücke
26. Anlagen des Spitalgrabens einschl. der Uferbepflanzung bis zur Brücke am Saaleknäuel und bis zur Brücke am Mittleren Anger mit Kinderspielplatz
27. Anlage an der Lessingstraße
28. Grünstreifen östlich der Nailaer Straße zwischen Hofecker Schule und Leopoldstraße (Kaffeesteig)
29. Anlage am Longoliusplatz mit Kinderspielplatz
30. Anlage am Gärtla mit Kinderspielplatz
31. Anpflanzungen um die Spielwiese zwischen Eisteich und Heiligengrabstraße
32. Anpflanzungen am Kinderspielplatz an der Wirthstraße
33. Kinderspielplatz am Ziegelacker (Ecke Dr.-Scheidung-/Max-Rinck-Straße)
34. Anpflanzung und Sitzplatz Ecke Eppenreuther Straße/Theodor-Körner Straße
35. Kinderspielplatz zwischen Adalbert-Stifter- und Wilhelm-Raabe-Straße
36. Kinderspielplatz an der Breslaustraße
37. Kinderspielplatz am Joditzer Weg
38. Kinderspielplatz an der August-Mohl-Straße
39. Anlage vor der Konradskirche
40. Grünanlage um das Kriegerdenkmal und den Omnibuswendeplatz in Moschen-dorf
41. Kinderspielplatz an der Auguststraße
42. Anlage mit Kinderspielplatz an der Nibelungenstraße
43. Bolzplatz am Peuntweg mit Kinderspielplatz
44. Anlage an der Friedrich-Hebbel-Straße

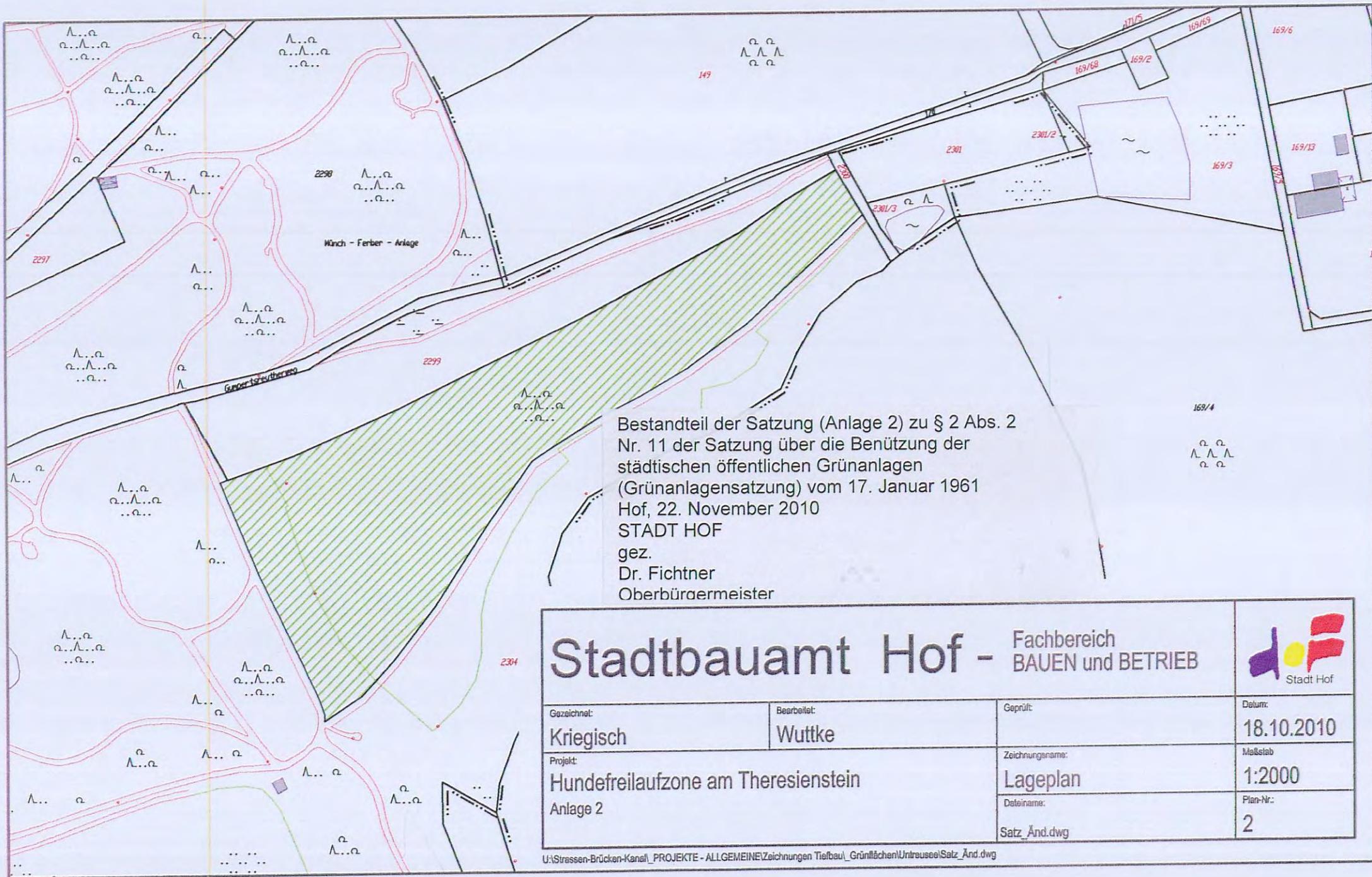
45. Anlage am Krötenhofer Weg / Südring
46. Anlage um das Kriegerdenkmal in Unterkotzau
47. Kinderspielplatz an der Ringstraße
48. Kinderspielplatz Wörthstraße
49. Kinderspielplatz in Jägersruh
50. Bolzplatz in Jägersruh
51. Anlage am Kriegerdenkmal in Leimitz
52. Kinderspielplatz an der Oberkotzauer Straße
53. Kinderspielplatz an der Robert-Koch-Straße
54. Anlage am Kornhausweg mit Kinderspiel- und Bolzplatz
55. Kinderspiel- und Bolzplatz an der Rauschenbachstraße ("Salzmannswiese")
56. Kinderspielplatz an der Schule in Leimitz
57. Kinderspielplatz an der Ecke Neue Gasse/Bürgerstraße
58. Kinderspielplatz am Krötenhofer Weg/Emil-von-Behring-Straße
59. Anpflanzungen an Poststraße/Hochstraße
60. Anlage zwischen Rathaus und Bürgerstraße
61. Anlage am Sonnenplatz
62. Anlage am Storchenweg
63. Anlage am Konrad-Adenauer-Platz
64. Anlagen am Untreusee mit Kinderspielplatz
65. Anlage um das Kriegerdenkmal in Wölbattendorf
66. Anlage am Heimkehrerdenkmal in Moschendorf
67. Anpflanzung am Regenüberlaufbecken Fabrikzeile/Jägerzeile
68. Grünanlage mit Teich an der Willy-Brandt-Allee
69. Anlage zwischen Johannweg und Matthäusweg mit Kinderspielplatz
70. Kinderspielplatz an der Alten Helmbrechtser Straße

71. Anlage am Rähmberg
72. Anlage im Gewerbegebiet Osseck
73. Anlage an der Schleizer Str. zwischen Krebsbachweg und Weg nach Unterkotzau mit Fun Park, Bolzplatz und Streetballplatz
74. Anlage am Schollenteich
75. Anlage im Hofecker Grund mit Kinderspiel- und Bolzplatz
76. Grünanlage „Am Langen Holz“ mit Kinderspielplatz und Bolzplatz
77. Anlage auf der ehemaligen Lehmgrube in Jägersruh
78. Bolzplatz Unterkotzau
79. Anlage am Wartturm
80. Anlage am Oberen Anger
81. Anlage mit Teich am Robischbachweg
82. Anlage am Sigmundsgraben / Lessingstraße
83. Grünzug an der Enoch-Widman-Straße
84. Anlage am Jungholzweg
85. Anlage um das Kriegerdenkmal Haidt
86. Stadtpark Theresienstein mit Botanischem Garten, Luitpoldhain mit Kinderspielplatz, Ströllsanlage, und Fröhlichenstein
87. Theresienstein mit Labyrinth, Anlagen beidseitig des Gumpertsreuther Weges, Geierleithe, Franckshöhe, Lettenbachgelände und Herrmann-Müller-Anlage
88. Saaleauen zwischen Jenasteg und Friedrich-Ebert-Brücke

Nachfolgende Plananlagen 1 – 3 sind ohne Maßstab veröffentlicht.



Bauprojekt: Stadtamt Hof FB Hoch- und Tiefbau, Grünanlagen Goethestraße 1, 95028 Hof					
Übersichtslageplan		Proj. Nr.	01		
Grünanlagen der Stadt Hof		Plan Nr.	1:10.000		
Anlage zu §1 Abs.2 der Grünanlagensatzung		Maßstab			
		Datum			
		Bearb.	05.04.2016		
		gepr.			
		gepr.			



Bestandteil der Satzung (Anlage 2) zu § 2 Abs. 2  
 Nr. 11 der Satzung über die Benützung der  
 städtischen öffentlichen Grünanlagen  
 (Grünanlagensatzung) vom 17. Januar 1961  
 Hof, 22. November 2010  
 STADT HOF  
 gez.  
 Dr. Fichtner  
 Oberbürgermeister

# Stadtbauamt Hof - Fachbereich BAUEN und BETRIEB



Gezeichnet: <b>Kriegisch</b>	Bearbeitet: <b>Wuttke</b>	Geprüft:	Datum: <b>18.10.2010</b>
Projekt: <b>Hundefreilaufzone am Theresienstein Anlage 2</b>		Zeichnungsname: <b>Lageplan</b>	Maßstab: <b>1:2000</b>
		Dateiname: <b>Satz_Änd.dwg</b>	Plan-Nr.: <b>2</b>

UNTREUSEE



Bestandteil der Satzung (Anlage 3) zu § 2 Abs. 2  
Nr. 11 der Satzung über die Benützung der  
städtischen öffentlichen Grünanlagen  
(Grünanlagensatzung) vom 17. Januar 1961  
Hof, 22. November 2010  
STADT HOF  
gez.  
Dr. Fichtner  
Oberbürgermeister

# Stadtbauamt Hof - Fachbereich BAUEN und BETRIEB



Gezeichnet: <b>Kriegisch</b>	Bearbeitet: <b>Wuttke</b>	Gepprüft:	Datum: <b>18.10.2010</b>
Projekt: <b>Hundebadestrand am Untreusee Anlage 3</b>		Zeichnungsname: <b>Lageplan</b>	Maßstab: <b>1:2000</b>
		Dateiname: <b>Satz_Änd.dwg</b>	Plan-Nr.: <b>3</b>